

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der

STADT GESEKE

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geseke

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in NRW vom 29.04.2003 (GV.NRW S. 254) – SGV.NRW 2023 und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1999 (GV.NRW S. 718) und des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1969 (GV.NRW S. 408) in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 19. April 2007 einstimmig folgende Änderung/Ergänzung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geseke wird wie folgt ergänzt:

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in €</u>
21	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz – TKG - in förmlichen Verfahren	120,-- €
22	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz – TKG - im vereinfachten Verfahren	40,-- €
23	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Telekommunikationsgesetz bei größeren Projekten	200,-- € 1.000,-- €

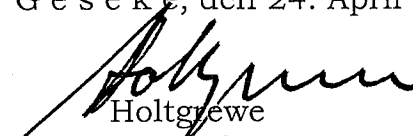
Die Änderung/Ergänzung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung/Ergänzung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geseke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung/-ergänzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzungsänderung/-ergänzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geseke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

G e s e k e, den 24. April 2007


Holtgräwe
Bürgermeister